

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 17. Oktober 1991

195. Stück

- 533. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
- 534. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- 535. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über tropische Hölzer 1983
- 536. Vereinbarung** zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Neufassung des im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Luftverkehr vorgesehenen Fluglinienplanes
- 537. GATT; Art. XXVIII; Ergebnis der Verhandlungen mit den EG betreffend die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis**
(NR: GP XVIII RV 136 AB 230 S. 36. BR: AB 4112 S. 544.)

533. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Rumänien am 10. April 1991 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. Nr. 316/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 455/1986) hinterlegt.

Busek

534. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 78/1974) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit an dieses Protokoll gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Ägypten	22. Mai 1981
Angola	23. Juni 1981

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Äquatorialguinea	7. Februar 1986
Australien	13. Dezember 1973
Belize	27. Juni 1990
Bolivien	9. Februar 1982
Burkina Faso	18. Juni 1980
China	24. September 1982
Costa Rica	28. März 1978
Dominikanische Republik	4. Jänner 1978
Dschibuti	9. August 1977
El Salvador	28. April 1983
Guatemala	22. September 1983
Guinea-Bissau	11. Februar 1976
Haiti	25. September 1984
Iran	28. Juli 1976
Jamaika	30. Oktober 1980
Japan	1. Jänner 1982
Jemen	18. Jänner 1980
Kap Verde	9. Juli 1987
Kenia	13. November 1981
Kolumbien	4. März 1980
Lesotho	14. Mai 1981
Liberia	27. Februar 1980
Malawi	10. Dezember 1987
Mauretanien	5. Mai 1987
Mosambik	1. Mai 1989
Nicaragua	28. März 1980
Panama	2. August 1978
Papua-Neuguinea	17. Juli 1986
Peru	15. September 1983
Philippinen	22. Juli 1981
Portugal	13. Juli 1976
Rwanda	3. Jänner 1980
Sao Tomé und Príncipe	1. Februar 1978

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Seychellen	23. April 1980
Sierra Leone	22. Mai 1981
Simbabwe	25. August 1981
Somalia	10. Oktober 1978
Spanien	14. August 1978
Sudan	23. Mai 1974
Suriname	29. November 1978
Tschad	19. August 1981
Tuvalu	7. März 1986
Uganda	27. September 1976
Ungarn	14. März 1989
Venezuela	19. September 1986
Zaire	13. Jänner 1975

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Angola

Gemäß Art. VII. Abs. 1 erklärt Angola, daß es sich an Art. IV in bezug auf die Schlichtung von Streitfragen in der Auslegung des Protokolls nicht gebunden erachtet.

China

Vorbehalt zu Art. IV.

El Salvador

Art. IV findet für El Salvador keine Anwendung.

Guatemala

Vorbehalt:

Die Republik Guatemala tritt dem Protokoll mit dem Vorbehalt bei, daß sie Bestimmungen dieses Instruments hinsichtlich derer die Konvention Vorbehalte gestattet, nicht anwenden wird, sofern diese Bestimmungen in Guatemala im Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Vorschriften oder Normen der öffentlichen Ordnung nach innerstaatlichem Recht stehen.

Erklärung:

Der Ausdruck „die günstigste Behandlung“ sollte in allen Artikeln des Protokolls, in denen der Ausdruck verwendet wird, dahingehend ausgelegt werden, daß darunter keine Rechte fallen, die die Republik Guatemala durch Gesetz oder Vertrag Staatsangehörigen mittelamerikanischer Länder oder anderer Länder gewährt hat oder gewährt, mit denen Abkommen regionaler Art bestehen oder geschlossen werden.

Jamaika

1. „Die Regierung Jamaikas ist der Auffassung, daß die Artikel 8 und 9 der Konvention sie nicht hindern, in Kriegs- oder nationalen Notstandszeiten im Interesse der nationalen Sicherheit hinsichtlich eines Flüchtlings auf Grund seiner Staatsangehörigkeit Maßnahmen zu ergreifen.“

2. „Die Regierung Jamaikas kann sich nur verpflichten, daß die Bestimmungen der Ziffer 2 des Artikels 17 der Konvention im Rahmen des Gesetzes von Jamaika angewendet werden.“

3. „Die Regierung Jamaikas kann sich nur verpflichten, daß die Bestimmungen des Artikels 24 der Konvention im Rahmen des Gesetzes von Jamaika angewendet werden.“

4. „Die Regierung Jamaikas kann sich nur verpflichten, daß die Bestimmungen der Ziffern 1, 2 und 3 des Artikels 25 der Konvention im Rahmen des Gesetzes von Jamaika angewendet werden.“

5. „Die Regierung Jamaikas übernimmt nicht die sich aus Artikel IV des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bezüglich der Beilegung von Streitfragen ergebenden Verpflichtungen.“

Kap Verde

In allen Fällen, in denen die Konvention über die günstigste Behandlung zuerkennt, die Staatsangehörigen eines fremden Staates eingeräumt wird, ist diese Bestimmung dahingehend auszulegen, daß sie die Art der Behandlung von Staatsangehörigen aus Ländern, mit denen Kap Verde regionale Zoll-, Wirtschafts- oder politische Abkommen geschlossen hat, nicht miteinschließt.

Malawi

Die Regierung der Republik Malawi erneuert ihre am 12. Dezember 1966 im Einklang mit Artikel 36 Ziffer 2 des Statuts des Gerichtshofes abgegebene Erklärung, wonach sie die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes als obligatorisch anerkennt. Die Regierung der Republik Malawi ist diesbezüglich der Auffassung, daß mit dem in Artikel IV des Protokolls verwendeten Ausdruck „auf andere Weise beigelegt“ jene Mittel gemeint sind, die in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Peru

Hinsichtlich der Bestimmungen von Artikel I Ziffer 1 und Artikel II des Protokolls erklärt die Regierung Perus hiemit ausdrücklich, daß die Einhaltung der mit dem Beitrittsakt zu diesem Protokoll übernommenen Verpflichtungen durch

den peruanischen Staat unter Verwendung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet wird und die Regierung Perus sich in allen Fällen bemühen wird, soweit wie möglich mit dem Büro des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zusammenzuarbeiten.

Portugal

„1. Das Protokoll wird ohne jede geographische Begrenzung angewendet werden.

2. In allen Fällen, in denen das Protokoll den Flüchtlingen die günstigste personenrechtliche Stellung zuteil werden läßt, die Staatsangehörigen eines fremden Landes gewährt wird, ist diese Bestimmung dahingehend auszulegen, daß damit nicht die Stellung gemeint ist, die Portugal den Staatsangehörigen Brasiliens oder den Staatsangehörigen anderer Länder gewährt, mit denen Portugal Beziehungen nach Art eines Commonwealth aufnimmt.“

Rwanda

Zur Schlichtung von Streitfragen zwischen den Vertragsstaaten kann der Internationale Gerichtshof nur mit vorheriger Zustimmung der Rwandischen Republik angerufen werden.

Somalia

„Die Regierung der Somalischen Demokratischen Republik ist dem Protokoll unter der Voraussetzung beigetreten, daß das Protokoll nicht dahingehend ausgelegt wird, daß es die nationale Stellung oder den politischen Anspruch von heimatvertriebenen Personen aus somalischen Gebieten unter Fremdherrschaft beeinträchtigt oder nachteilig beeinflusst.

In diesem Sinne verpflichtet sich die Somalische Demokratische Republik, die Bestimmungen des Protokolls einzuhalten.“

Spanien

a) Der Ausdruck „die günstigste Behandlung“ ist in allen Artikeln, in denen er verwendet wird, dahingehend auszulegen, daß er Rechte nicht einschließt, die durch Gesetz oder Vertrag Staatsangehörigen von Portugal, Andorra, den Philippinen oder den lateinamerikanischen Ländern gewährt werden, bzw. Staatsangehörigen von Ländern, mit denen internationale Vereinbarungen regionaler Art geschlossen wurden.

b) Die Regierung Spaniens betrachtet Artikel 8 nicht als bindende Vorschrift, sondern als Empfehlung.

c) Die Regierung Spaniens behält sich ihren Standpunkt hinsichtlich der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 vor. Absatz 2 von Artikel 12 ist dahingehend auszulegen, daß er sich ausschließlich auf Rechte bezieht, die ein Flüchtling erworben hat, noch ehe er die Rechtsstellung eines Flüchtlings in irgendeinem Land erhalten hat.

d) Artikel 26 der Konvention ist dahingehend auszulegen, daß er das Ergreifen von Sondermaßnahmen hinsichtlich des Wohnortes bestimmter Flüchtlinge nach spanischem Gesetz nicht ausschließt.

Uganda

Vorbehalt gemäß Art. VII Abs. 2.

Venezuela

Bei der Durchführung der Bestimmungen des Protokolls, die Flüchtlingen die günstigste Behandlung, welche Staatsangehörigen eines fremden Landes gewährt wird, zuteil werden lassen, ist davon auszugehen, daß unter eine solche Behandlung die Rechte und Vorteile nicht fallen, die Venezuela bezüglich der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthaltes in seinem Gebiet Staatsangehörigen von Ländern gewährt oder gewähren wird, mit denen Venezuela regionale oder unterregionale Integrations-, Zoll-, Wirtschafts- oder politische Abkommen geschlossen hat.

Die Niederlande haben mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 den Geltungsbereich auf Aruba ausgedehnt

Busek

535. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über tropische Hölzer 1983

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Internationalen Übereinkommen über tropische Hölzer 1983 (BGBl. Nr. 215/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 283/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Australien	16. Februar 1988
China	2. Juli 1986
Kolumbien	27. März 1990

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Nepal	3. Juli 1990
Panama	3. März 1989
Portugal	3. Juli 1989
Togo	8. Mai 1990
Vereinigte Staaten	25. Mai 1990
Zaire	20. November 1990

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge wurde das Übereinkommen gemäß seinem Art. 42 Abs. 1 um weitere zwei Jahre vom 1. April 1990 bis 31. März 1992 verlängert.

Busek

536. Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Neufassung des im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Luftverkehr vorgesehenen Fluglinienplanes

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
Zl. 35.50.40/1-A/91

Verbalnote

Die österreichische Botschaft entbietet dem Auswärtigen Amt ihre Empfehlungen und beehrt sich auf die Konsultationen der österreichischen und deutschen Luftfahrtbehörden vom 9. Juli 1991 Bezug zu nehmen, bei welcher Gelegenheit der beiliegende Fluglinienplan als neuer Anhang zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Luftverkehr vom 15. März 1965 *) festgelegt wurde.

Darüber ist nach Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Abkommens eine Vereinbarung in Form eines Notenwechsels zu schließen. Die Botschaft beehrt sich daher vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine solche Vereinbarung darstellen, die am 1. Tag des 2. Monats ab dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die österreichische Botschaft benützt gerne diese Gelegenheit, dem Auswärtigen Amt die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 12. August 1991

L.S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 136/1966

Fluglinienplan

I. Fluglinien die von den von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Unternehmen betrieben werden:

Punkte im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

Alle Punkte in der
Bundesrepublik
Deutschland

Punkte im Hoheitsgebiet der Republik Österreich

1. Wien
2. Salzburg
3. Klagenfurt
4. Innsbruck
5. Graz
6. Linz

dabei **eine** frei bestimmbare Zwei-Punkt-Landung, ansonsten jedoch nicht mehr als ein Punkt je Linie im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.

II. Fluglinien, die von den von der Republik Österreich bezeichneten Unternehmen betrieben werden:

Punkte im Hoheitsgebiet der Republik Österreich

Alle Punkte in der
Republik Österreich

Punkte im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

1. Berlin
2. Düsseldorf
3. Frankfurt
4. München
5. Stuttgart
6. Hamburg
7. Dresden oder Leipzig
8. ein weiterer von den
Luftfahrtbehörden zu
vereinbarender Punkt

dabei **eine** frei bestimmbare Zwei-Punkt-Landung, ansonsten jedoch nicht mehr als ein Punkt je Linie im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.

AUSWÄRTIGES AMT
423-455.07/1

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der österreichischen Botschaft vom 12. August 1991 — Zl. 35.50.40/1-A/91 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die österreichische Botschaft ... (es folgt der weitere Text der Eröffnungsnote) . . . Hochachtung zu erneuern.“

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Republik Österreich erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die Botschaft
der Republik Österreich

Die Vereinbarung tritt mit 1. November 1991 in Kraft.

Bonn, den 9. September 1991

Busek

L. S.

537.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

GATT; Art. XXVIII; Ergebnis der Verhandlungen mit den EG betreffend die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis

To the
Director General
GATT
Geneva

NEGOTIATIONS RELATING TO SCHEDULE XXXII — AUSTRIA

The Delegations of Austria and of the Commission of the European Communities have concluded their negotiations under Article XXVIII for the modification or withdrawal of concessions provided for in Schedule XXXII — Austria as set out in the report attached.

signed for the Delegation of Austria
(subject to ratification)
Margund Belke

signed for the Delegation of the Commission of the
European Communities
Helmut Stadler

Vienna, December 12th 1990

Results of Negotiations under Article XXVIII for the Modification or Withdrawal of Concessions in the Schedule XXXII — Austria

CHANGES IN SCHEDULE XXXII — AUSTRIA

A. Concessions to be withdrawn

TARIFF Item No.	Description of Products	Rates of Duty bound in existing schedule in % ad val. or in Schilling per 100 kg
--------------------	-------------------------	--

In the Nomenclature of the "HS"

1006	-- Rice:	
40	- Broken rice:	
	A - With a share of broken grains of 20% or more by weight	7,—
	B - Other	7,—

D. New concessions on items not in existing schedules

TARIFF Item No.	Description of Products	Rates of Duty bound in existing schedule in % ad val. or in Schilling per 100 kg
In the Nomenclature of the "HS"		
1006 --	Rice:	
40 -	Broken rice:	
	A - With a share of broken grains of 20% or more by weight:	
	ex A - Within an annual quota ¹⁾	free
	B - Other:	
	ex B - Within an annual quota ¹⁾	free
Annex to part I of Schedule XXXII:		
1006 40	Broken rice for the manufacture of beer of heading No. 2203.00	free

¹⁾ The annual quota for broken rice of subheadings Nos. 1006.40 ex A and ex B amounts to 1.000 metric tons in the whole for factories for the manufacture of preparations of subheading No. 1901.10. The granting of this concession is conditional upon the presentation of a certificate ("Kontingentschein") drawn up by the Federal Minister of economic Affairs, which is responsible for monitoring and allocating the quota. The quota year begins on 1 January of each year. For the year 1991, the quota will be fixed on a pro rata basis in relation to the annual quota.

(Übersetzung)

An den
Generaldirektor des
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
Genf

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE LISTE XXXII - ÖSTERREICH

Die Delegationen Österreichs und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII hinsichtlich der Abänderung oder Zurücknahme von Zollzugeständnissen der Liste XXXII — Österreich, laut dem angeschlossenen Bericht, abgeschlossen.

Für die Delegation Österreichs
(unter Vorbehalt der Ratifikation)
Margund Belke

Für die Delegation der Kommission der Europäi-
schen Gemeinschaften
Helmut Stadler

Wien, 12. Dezember 1990

Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII zur Zurücknahme von Zollzugeständnissen in der
Liste XXXII

ÄNDERUNGEN IN DER LISTE XXXII - ÖSTERREICH

A. Zollzugeständnisse, die zurückgezogen werden

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
In der Nomenklatur des „HS“		
1006 --	Reis:	
40 -	gebrochener Reis:	
	A - mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 Gewichtsprozent oder mehr	7,—
	B - andere	7,—

D. Neue Zollzugeständnisse, die in der bestehenden Liste nicht enthalten sind

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
In der Nomenklatur des „HS“		
1006 --	Reis:	
40 -	gebrochener Reis:	
	A - mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 Gewichtsprozent oder mehr:	
	ex A - für ein Jahreskontingent ¹⁾	frei
	B - anderer:	
	ex B - für ein Jahreskontingent ¹⁾	frei

Anhang zum Teil I der Liste XXXII:

1006 40	Gebrochener Reis zur Herstellung von Bier der Nummer 2203 00	frei
---------	---	------

¹⁾ Das Jahreskontingent für gebrochenen Reis der Unternummern 1006 40 ex A und ex B beträgt insgesamt 1 000 Tonnen für Verarbeitungsbetriebe zur Herstellung von Zubereitungen von Waren der Unternummer 1901 10. Die Zulassung zu diesem Zollsatz erfolgt nur gegen Vorlage eines Kontingentscheines, ausgestellt vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der mit der Überwachung und Verteilung des Kontingentes betraut ist. Das Kontingentjahr beginnt am 1. Jänner eines jeden Jahres. Für das Jahr 1991 wird das Kontingent für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung anteilmäßig angewendet.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 30. August 1991 im GATT-Sekretariat hinterlegt; das Ergebnis der Verhandlungen ist mit demselben Tag in Kraft getreten.

Busek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2-Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.